

# Satzung

## **§1 - Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Chor 2002 Darmstadt“ mit Zusatz e.V. und ist Mitglied im Hessischen Sängerbund. Er wurde am 14.06.2002 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Darmstadt-Wixhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

## **§2 - Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:  
Durch regelmäßige Proben und Probenwochenenden bereitet sich der Chor für Konzerte, Freundschaftssingen, Chorwettbewerbe, Chortreffen, Chorfahrten, Chorfeste und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Die Gemeinschaft des Chores wird gefördert durch gesellige Veranstaltungen sowie Rahmenprogramm auf Chorfahrten oder Chorwochenenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
9. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, konfessionellen oder sonstigen weltanschaulichen Richtung.

## **§3 - Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.  
Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.  
Jedes Mitglied muss eine schriftliche Beitrittserklärung unterschreiben, die beim Vorstand hinterlegt wird.
2. Jedes Mitglied ist bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch freiwilligen Austritt,  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
  - a. durch Tod,  
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
  - c) durch Ausschluss,  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit

sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist mit Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

5. Jedes Mitglied muss den Mitgliedsbeitrag entrichten. Jugendliche, Schüler, Studenten und Angehörige eines Mitglieds entrichten einen ermäßigten Beitrag. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

6. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

7. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

#### **§4 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

#### **§5 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahmen sind der Beschluss der Auflösung des Vereins (s. §9) sowie Satzungsänderungen, für die 2/3-Mehrheit nötig ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c. Wahl des Vorstandes;
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, von denen jährlich einer auf die Dauer von 2 Jahren neu gewählt wird; dazu ein Stellvertreter
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h. Entscheidung über die Berufung nach § 3 Satz 3 c der Satzung;
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- j. Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters;
  - k. Entgegennahme und Beschlussfassung über Anträge.
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
6. Der/die Schriftführer/in hat von der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse müssen wörtlich festgehalten werden.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, durch Antrag der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder durch den begründeten Antrag von 20% der Mitglieder.

## **§6 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b. den fünf Beisitzern, von denen einer Pressereferent und einer Webmaster der Homepage sein soll.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
  - a. der Vorsitzende/die Vorsitzende,
  - b. der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der Schriftführer/die Schriftführerin,
  - d. der Kassenwart/die Kassenwartin.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird wie folgt beschränkt:
  - a. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die den Verein mit nicht mehr als € 5000 belasten. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 5000 belasten und für Dienstverträge ist die schriftliche mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.
  - b) Für Geschäfte, die das Barvermögen des Vereins überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
6. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu protokollieren und das Protokoll zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, die während ihres Bestehens dem Vorstand angehören.

## **§7 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§8 - Datenschutz**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion und Stimmlage im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den und Austritts aus dem Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Alle personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

3. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband (Sängerkreis DarmstadtStadt), den Landes/Mitgliedsverband (Hessischer Sängerbund) und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden. Im Übrigen werden die Daten verstorbener und ausgetretener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Zugriff geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

5. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## **§9 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis für Kinder- und Jugendchorgesang Wixhausen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §10 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.05.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.  
Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Schriftführer/in

\_\_\_\_\_  
Kassenwart/in

\_\_\_\_\_  
Beisitzer/in

\_\_\_\_\_  
Beisitzer/in

\_\_\_\_\_  
Beisitzer/in

\_\_\_\_\_  
Beisitzer/in

\_\_\_\_\_  
Beisitzer/in